

Novellierte Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) gilt ab 11. März 2016 – Hinweise I/2016 –

Am 11. März 2016 ist die „Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien“ vom 4. März 2016 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 382). Zentraler Inhalt dieser Artikelverordnung ist die novellierte AVV (Artikel 1); die geänderten Vorschriften finden Sie in der angehängten (inoffiziellen) **Lesefassung**.

Die wichtigsten Änderungen der novellierten AVV sind:

1. Neue Abfallarten

Das Abfallverzeichnis ist um drei „neue“ Abfallarten ergänzt worden, und zwar

- **01 03 10*** „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter **01 03 07** genannten Abfälle“ (der bisherige Abfallschlüssel 01 03 09 bildet hierzu einen Spiegeleintrag und lautet jetzt: „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen“),
- **16 03 07*** „metallisches Quecksilber“,
- **19 03 08*** „teilweise stabilisiertes Quecksilber“.

Das Abfallverzeichnis umfasst nun 842 Abfallarten, davon sind 408 gefährlich und 434 nicht gefährlich.

2. Redaktionelle Änderungen

Im Wesentlichen 1:1 aus dem EU-Recht (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Beschluss 2014/955/EU) übernommen sind die lediglich **redaktionellen Änderungen von Kapiteln, Gruppen und Abfallbezeichnungen**, die das gesamte Abfallverzeichnis durchziehen, aber **ohne rechtliche Relevanz** sind. Die neue Fassung der AVV ergibt sich aus der angehängten Lesefassung; Sie finden sie in Kürze auch als Link auf unserer Internetseite („Stichwort Sonderabfälle, AVV/EAK“).

3. Neue Einstufungskriterien / Bewertungs- und Einstufungshinweise

Geändert wurden die **Einstufungskriterien**, die nunmehr – mit Ausnahme von HP 9 und HP 14 – direkt im Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG durch Angabe der **maßgeblichen chemikalienrechtlichen Einstufungsmerkmale** konkretisiert sind; diese ersetzen auch die zuvor in § 3 Abs. 2 AVV (alte Fassung) enthaltenen Konzentrationswerte. Für HP 7, HP 9, HP 11 und vorerst auch für HP 14 gelten allerdings dieselben Kriterien wie bisher.

Erweitert wurden außerdem die Bewertungs- und Einstufungshinweise in Nummer 2 der Einleitung zur AVV.

Unter dem Strich sind mit der novellierten AVV keine grundlegenden abfallwirtschaftlichen Veränderungen verbunden. Bedeutsam für die Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlich ist aber die neue Einstufungssystematik (neue HP-Kriterien).

In den meisten Fällen dürfte diese allerdings zu keinen Änderungen führen, in Einzelfällen – dies gilt vor allem für die sog. Spiegeleinträge – bedarf es allerdings einer Prüfung durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten, weil z. B. der Flammpunkt angehoben wurde (HP 3) oder eine Verschärfung der Konzentrationsgrenzen erfolgt ist (z. B. HP 10). Schließlich kann es aufgrund der Sonderregelungen zu persistenten organischen Schadstoffen (POP), die direkt in Bezug genommen wurden, zu Neueinstufungen kommen.

**Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gern weiter
(Tel.: 0511 3608-0).**